



Direction des finances

Finanzdirektion

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

**Service cantonal des contributions
Kantonale Steuerverwaltung**

Rue Joseph-Piller 13
Postfach
1701 FRIBOURG / FREIBURG, 25. November 2003

Tél. 026 / 305 32 82
Fax 026 / 30532 77

A rappeler dans la réponse :
In der Antwort angeben:

N/réf. CW
U/Ref.

Verein zur Vermittlung
von Hilfsdiensten
p.a. Frau Susanne Lottaz
Wünnewilstrasse 15
3185 SCHMITTEN

ENTSCHEID

über das Steuerbefreiungsgesuch vom 26. Februar 2003 von Frau Susanne Lottaz, im Namen des Vereins zur Vermittlung von Hilfsdiensten in Schmitten.

gestützt:

- auf die Art. 97 Abs. 1 Bst. g und h und 136 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG);
- auf die Art. 56 Bst. g und h und 216 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990;
- auf Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG);
- auf Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (KSG);

in Erwägung:

In tatsächlicher Hinsicht:

Der Verein zur Vermittlung von Hilfsdiensten (der Verein) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Schmitten.

Nach dem Wortlaut von Art. 1.2 seiner Statuten besteht der Zweck des Vereins in der Förderung der Selbsthilfe und Solidarität unter der älteren und jüngeren Generation durch Vermittlung diverser Hilfsdienstleistungen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert (Art. 1.3 der Statuten).

Die Mitgliedschaft steht allen Personen ab 13 Jahren offen (Art. 2.1 der Statuten). Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder werden (Art. 2.2 der Statuten).

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 20.-- zu bezahlen. Der Beitrag kann von der Generalversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt werden, max. bis Fr. 50.--. Pro Haushalt wird nur ein Beitrag erhoben. Jugendliche sind gratis (Art. 2.6 der Statuten).

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich (Art. 4.8 der Statuten).

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen einer oder mehreren Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewiesen (Art. 7.2 der Statuten).

In rechtlicher Hinsicht:

- I. In Anwendung von Artikel 97 Abs. 1 Bst. g und h sowie 136 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG), Artikel 56 Bst. g und h sowie 216 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG), Artikel 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG) und Artikel 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (KSG) ist die Steuerverwaltung des Kantons Freiburg für die Steuerbefreiung der juristischen Personen zuständig, die ihren Sitz im Kanton haben und öffentliche, gemeinnützige oder Kultuszwecke verfolgen, und zwar für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Da Artikel 97 Abs. 1 Bst. g und h DStG und Artikel 56 Bst. g und h DBG im Wortlaut identisch sind, ist das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, veröffentlicht im Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, Band 63, 1994/95, S. 130 ff. anwendbar, in dem die geltenden Grundsätze für die Steuerbefreiung von juristischen Personen, die rein gemeinnützige, öffentliche oder Kultuszwecke verfolgen, genau beschrieben sind.

Gemäss Kreisschreiben müssen für die Steuerbefreiung von juristischen Personen, die einen rein gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgen, zunächst die folgenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine juristische Person handeln. Stiftungen und Vereine stehen dabei naturgemäss im Vordergrund;
- die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihren Mitgliedern bzw. Gesellschaftern verknüpft sein;
- die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein;
- die vorgegebene Zwecksetzung muss auch tatsächlich verwirklicht werden. Die bloss statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht.

Gemäss Kreisschreiben muss eine Tätigkeit nach der Auffassung der Allgemeinheit als förderungswert gelten, damit Gemeinnützigkeit gegeben ist (was insbesondere für die Bereiche Bildung, Hilfe für Bedürftige, Kranke und Invalide, Förderung der Menschenrechte, Wissenschaft, Kultur und für die Hilfsorganisationen der Fall ist). Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinne liegt jeweils nur dann vor, wenn die Tätigkeit nicht nur darauf angelegt ist, das Interesse der Allgemeinheit zu fördern, sondern wenn ihr auch der Gemeininn zugrunde liegt (altruistisches Handeln). Die Vereinsmitglieder oder andere für den Verein tätige Personen dürfen nicht in ihrem eigenen Interesse handeln, und der Verein darf keine Tätigkeit mit Erwerbs- oder unternehmerischen Zwecken ausüben.

- II. Im vorliegenden Fall besteht der Zweck des Vereins in der Förderung der Selbsthilfe und Solidarität unter der älteren und der jüngeren Generation durch Vermittlung verschiedener Hilfsdienstleistungen. Ganz konkret bietet der Verein beispielsweise

Betragten Hilfe im Haushalt an, erledigt Einkäufe für Personen, die nicht mehr ausgehen können usw. Die Zielsetzung des Vereins ist sozial und fördert das Allgemeininteresse im Sinne des vorgenannten Kreisschreibens.

Zudem wird die Uneigennützigkeit der eigentlichen Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder in den Statuten garantiert (Art. 1.3 und 4.8 der Statuten).

Schliesslich geht aus den Statuten auch hervor, dass das Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich der Zielsetzung gewidmet ist (Art. 7.2 der Statuten).

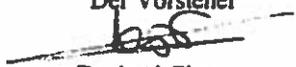
Unter diesen Voraussetzungen und unter Vorbehalt der Vorlage der ordnungsgemäss unterzeichneten Statuten wird der Verein aufgrund seiner gemeinnützigen Zielsetzung von den Steuern befreit. Der Verein hat jedoch in jeder Steuerperiode eine Steuererklärung auszufüllen und uns seine Jahresrechnung vorzulegen, um Auskunft über seine Finanzlage zu geben.

III. Aufgrund dessen entscheidet die Kantonale Steuerverwaltung wie folgt:

1. Der Verein zur Vermittlung von Hilfsdiensten in Schmitten wird von den Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Kapital und dem Gewinn befreit, die ausschliesslich und unwiderruflich dem von ihm verfolgten gemeinnützigen Zweck gewidmet sind, und zwar vollständig oder teilweise, je nach der vom Verein ausgeübten Tätigkeit. Der Verein hat zu diesem Zweck jedes Jahr eine Steuererklärung auszufüllen.
2. Der Verein kann diesen Entscheid innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit einer schriftlichen Einsprache an folgende Adresse anfechten: *Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung juristische Personen, Rue Joseph-Piller 13, 1700 Freiburg*. Die Einsprache muss die Anträge des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher hat auch seine Beweismittel sowie die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen beizulegen (Art. 175 Abs. 1 DStG). Das Einspracherecht der Gemeinde Schmitten bleibt vorbehalten (Art. 175 Abs. 2 DStG).
3. Zustellung dieses Entscheids an:
 - Frau Suzanne Lottaz für den Verein zur Vermittlung von Hilfsdiensten in Schmitten;
 - den Gemeinderat von Schmitten.
4. Mitteilung an:
 - Finanzdirektion

KANTONALE STEUERVERWALTUNG

Der Vorsteher


Raphaël Chassot